

SARS-CoV-2 und förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauplanungsrecht – Zum Umgang mit Ausgangsbeschränkungen bei der Auslegung von Bebauungsplänen

Dr. Jan Thiele und Dr. Maximilian Dombert, beide Potsdam*

Bundesweit dürften sich derzeit zahlreiche Bauleitplanverfahren im Stadium der Öffentlichkeitsbeteiligung befinden. Der Beitrag geht der Frage nach, welche Einschränkungen bei der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen zulässig sind und wie Gemeinden die Beteiligung der Öffentlichkeit in Zeiten weitreichender Ausgangsbeschränkungen rechtssicher handhaben können. Auch ist angesichts der aktuellen Situation zu überlegen, ob der Gesetzgeber dem nicht durch eine Anpassung der gesetzlichen Vorgaben, d. h. eine Aufwertung der „digitalen Beteiligungsmöglichkeit“ Rechnung tragen sollte.

I. Problemstellung

Angesichts der aktuellen „Corona-Krise“ stellt sich für Gemeinden, aber auch für private Vorhabenträger, die Frage, wie sich die präventiven Ausgangsbeschränkungen für die Öffentlichkeit auf die gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Auslegung von Bebauungsplanentwürfen auswirken und ob angesichts der derzeitigen Ausnahmesituation für die Offenlage weniger strenge Anforderungen gelten.

Die mit dieser Fragestellung verbundenen Interessen sind nur auf den ersten Blick gegenläufig. Zwar müssen die planaufstellenden Gemeinden die förmlichen Vorgaben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung einhalten, um die Rechtmäßigkeit und damit Wirksamkeit des späteren Bebauungsplans sicherzustellen. Für sie – wie auch für private Vorhabenträger – gilt es, zu vermeiden, dass Dritte wegen einer fehlerhaften Öffentlichkeitsbeteiligung Angriffspunkte gegen den aufzustellenden Bebauungsplan gewinnen¹. Denn Fehler in der Öffentlichkeitsbeteiligung stellen zunächst einmal vergleichsweise leicht zu rügende Formfehler dar, die einen Bebauungsplan zu Fall bringen oder jedenfalls dessen Wirksamwerden hinauszögern können². Für die Öffentlichkeit, die bei einer unzureichenden Auslegung ihre Belange nicht geltend machen kann, dürfte aber noch schwerer wiegen, dass sie in dem Fall der Möglichkeit beraubt wird, über ihre Stellungnahmen Einfluss auf das Ergebnis der Bauleitplanung zu nehmen.

Mit dem insgesamt hohen Stellenwert, den der Gesetzgeber der Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren beimisst, steht eines von vornherein fest: Einen vollständigen Ausschluss der Öffentlichkeit, weil die Auslegungsortlichkeit innerhalb des Auslegungszeitraums geschlossen ist, kann es angesichts der derzeit geltenden Gesetzeslage nicht geben. Dies belegt schon ein Blick auf § 214 I Nr. 2 BauGB, der eine Verletzung der Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 II BauGB ausdrücklich für beachtlich erklärt. Dort ist nach wie vor geregelt, dass die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist öffentlich auszulegen sind.

II. Bedeutung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauplanungsrecht

1. Funktionen der Planauslegung

Durch die Vorschriften des Baugesetzbuches zur Öffentlichkeitsbeteiligung soll sichergestellt werden, dass die am Gemeindeleben interessierten Bürger in transparenter Weise die Möglichkeit erhalten, ihre eigenen Interessen und Rechte frühzeitig geltend zu machen. Ihnen kommt damit eine rechtsstaatliche Funktion zu. Daneben hat die Beteiligung der Öffentlichkeit eine demokratische Funktion, indem die Bürger rechtzeitig aktiv in den Planungsprozess einbezogen werden³. Die Beteiligung der Öffentlichkeit entfaltet für die Bauleitplanung folglich einerseits eine Informationsfunktion⁴. Andererseits dient sie auch der vollständigen Ermittlung und der zutreffenden Bewertung der von der Planung betroffenen Belange⁵. Die Stellungnahmemöglichkeit für die Öffentlichkeit hat damit bereits Auswirkung auf die inhaltliche Abwägung. Das *BVerwG* erkennt diesen engen Zusammenhang zwischen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Abwägung nach § 1 VII BauGB ausdrücklich an⁶.

2. Beachtlicher Formfehler nach § 214 I Nr. 2 BauGB

Diese auf Verfassungswerten basierende starke Stellung⁷ der öffentlichen Beteiligung im Planungsverfahren hat insbesondere in den Vorschriften zur Fehlererheblichkeit Niederschlag

Thiele/Dombert: SARS-CoV-2 und förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauplanungsrecht – Zum Umgang mit Ausgangsbeschränkungen bei der Auslegung von Bebauungsplänen(LKV 2020, 110)

111

gefunden. § 214 I Nr. 2 BauGB stellt insoweit ausdrücklich klar, dass Verstöße gegen die förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 II BauGB der Rechtswirksamkeit von Bauleitplänen entgegenstehen können⁸.

Die „interne Unbeachtlichkeitsklausel“ des § 214 I Nr. 2d BauGB regelt zwar, dass ein Verstoß gegen die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung unbeachtlich ist, wenn bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 II 1 BauGB nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist.

Dies meint in Zusammenschau mit § 3 II 1 BauGB aber nicht, dass ein Fehler in der Öffentlichkeitsbeteiligung bereits unbeachtlich wird, wenn ein wichtiger Grund vorgelegen hat, der die Dauer der Auslegung beeinträchtigt hat. Vielmehr geht es hier darum, dass Bauleitpläne nicht bereits unwirksam sein sollen, wenn eine wegen eines wichtigen Grundes über die vorgeschriebenen 30 Tage hinausgehende Offenlage geboten war, dieser zusätzliche Auslegungszeitraum aber nicht eingehalten wurde. Aus dieser Regelung folgt nach objektivem Verständnis nicht, dass eine Verkürzung des zwingend vorgesehenen Auslegungszeitraumes nach § 3 II 1 BauGB von 30 Tagen wegen eines wichtigen Grundes zulässig wäre.

III. Allgemeine Anforderungen an die Planauslegung

Aus den genannten Gründen – den Funktionen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Fehlererheblichkeit von Verstößen gegen das Beteiligungsverfahren – lassen sich folgende Maßstäbe ableiten, die bei der Beantwortung der aufgeworfenen Frage helfen:

1. Grundsätze

Die Entwürfe der Bauleitpläne sind gem. § 3 II 1 BauGB mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer von 30 Tagen (...) öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist öffentlich, wenn die ausgelegten Unterlagen von jedermann eingesehen werden können⁹. Den Bürgern muss es möglich sein, das ausgelegte Material zu studieren¹⁰.

Die Wahl des Auslegungsorts liegt dabei im Ermessen der Gemeinde. Sie muss den Planentwurf nicht ortsüblich auslegen, da § 3 II BauGB nur eine ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung, jedoch keine ortsübliche Auslegung verlangt¹¹. Das *BVerwG* zieht bei der Bestimmung des Auslegungsorts lediglich insoweit eine Grenze, als dem Planbetroffenen zumutbar sein muss, diesen Ort aufzusuchen, was aber letztlich einer Beurteilung im Einzelfall unterliegt¹². Die Gemeinde wird in der Regel eine Dienststelle der Gemeindeverwaltung wählen¹³. Es kommen dabei auch mehrere Auslegungsorte in Betracht¹⁴. Die auszulegenden Unterlagen müssen an dem in der Bekanntmachung bezeichneten Ort vollständig, sichtbar, griffbereit und als zusammengehörig erkennbar der Öffentlichkeit zugänglich sein¹⁵.

Die Frage, in welchem zeitlichen Umfang die Unterlagen während des Auslegungszeitraumes tatsächlich zur Einsicht bereit liegen müssen, hat die Rechtsprechung bisher nicht einheitlich beantwortet. Fest steht lediglich, dass der Bürger „hinreichend Gelegenheit“ zur Einsichtnahme erhalten muss¹⁶. Die Rechtsprechung ließ in der Vergangenheit eine Auslegungszeit von 33 Stunden pro Woche¹⁷, für ehrenamtlich verwaltete Gemeinden Zeiten während der Amtsstunden am Montag und Donnerstag 18 – 20 Uhr und Samstag 8–16 Uhr¹⁸ und sogar nur 9 Stunden pro Woche, verteilt auf zwei Vor- und Nachmittage¹⁹, genügen. Unschädlich in diesem Zusammenhang ist es auch, wenn der Publikumsverkehr an einem Tag in der Woche – zusätzlich zu den Wochenenden – ausgeschlossen ist, solange deswegen die Einsichtsmöglichkeit nicht insgesamt unzumutbar beschränkt wird²⁰. Auch sind Terminvereinbarungen außerhalb der Sprechzeiten möglich²¹.

Demgegenüber ersetzt die Nutzung elektronischer Medien gem. § 4a IV BauGB das förmliche Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 II BauGB nach wie vor nicht. Sie stellt neben der öffentlichen Auslegung nur eine zusätzliche Option dar. Zwar ist die sogenannte „Internetoffenlage“ mittlerweile obligatorisch, sie bietet aber bisher weiterhin keinen Ersatz zur „analogen“ Offenlage. Der insofern eindeutige Wortlaut der Norm („zusätzlich“) ist so zu verstehen, dass die „Auslegung“ im Internet neben die bisherigen Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung tritt, nicht aber an deren Stelle²².

2. Planauslegung entsprechend den Informationen in der Bekanntmachung

Von Bedeutung im Zusammenhang mit der Planauslegung ist ferner, dass die Gemeinde sich bei Durchführung der Offenlage an den Inhalt, der nach § 3 II 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht wurde, halten muss. Dem Betroffenen können zwar auch gewisse Anstrengungen bei der Einsichtnahme zugemutet werden, solange diese ihn nicht „überfordern“²³. Weil im Fall einer einmal bekanntgemachten Form der Offenlage aber auch der Vertrauensschutz in die bekanntgemachte

Form der Planauslegung zu beachten ist, muss die öffentliche Auslegung den bekanntgemachten Informationen – insbesondere zum angekündigten Auslegungszeitraum und Ort – entsprechen²⁴. Eine bereits erfolgte Bekanntmachung muss im Fall der Änderung der Auslegungsmodalitäten entsprechend geändert und die „neuen Bedingungen“ der Offenlage erneut ortsüblich bekannt gemacht werden²⁵.

Lediglich der Vollständigkeit halber sei in diesem Zusammenhang erwähnt, dass landesrechtliche Verordnungen über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften sowie gemeindliche Hauptsatzungen für den Fall höherer Gewalt bzw. unabänderbarer Ereignisse durchaus die sogenannte Notbekanntmachung kennen, die erleichterte Anforderungen an das Bekanntmachungsverfahren zulassen kann²⁶.

IV. Praktische Folgen für aktuell bestehende Ausgangsbeschränkungen

Diese Feststellungen haben Auswirkung darauf, wie die bauleitplanerische Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist, wenn wegen der Einschränkung des öffentlichen Zutritts zu den Auslegungsorten eine Einsichtnahme in der bislang praktizierten Handhabung nicht mehr möglich ist. Klar dürfte sein, dass nach den von den Bundesländern erlassenen Ausgangs- oder Betretensbeschränkungen die Teilnahme an der Öffentlichkeitsbeteiligung ein triftiger Grund ist, der einer Einsichtnahme in die Planunterlagen nicht von vornherein entgegenstehen sollte.

1. Ausnahmsweise Reduktion der gesetzlichen Anforderungen an die Publizität?

Angesichts der Tatsache, dass der Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauplanungsrecht von Verfassungs- bzw. Gesetzes wegen eine hohe Bedeutung zukommt, stellt sich folgende Frage: Können im Rahmen der derzeitigen Ausnahmesituation die vorgenannten Grundsätze Einschränkungen erfahren, wenn die strengen gesetzlichen Vorgaben anderen gleichrangigen Wertungen – bspw. dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Funktionsfähigkeit der Verwaltung – entgegenstehen?

Dass der gesetzlich hervorgehobene Publizität der Planung durchaus „Grenzen“ gesetzt sind, hat das *BVerwG* bereits in seiner Rechtsprechung zu den vorgenannten zeitlichen Einschränkungen der Einsichtnahme im Rahmen der behördlichen Dienstzeiten betont. Maßgebliche Kriterien, mit denen sich Einschränkungen begründen lassen, sind die der „Zumutbarkeit“ und der „Praktikabilität“. Klar sei, dass eine „jedermann und jederzeit zugängliche Auslegung schon der Natur der Sache nach ausscheide.“ Entscheidend sei mit Sinn und Zweck der Beteiligungsvorschriften vielmehr, dass den Bürgern während des Auslegungszeitraumes „hinreichend“ Gelegenheit gegeben wird, die Planunterlagen einzusehen. Der Bürger müsse während der Auslegungsfrist in zumutbarer Weise die Möglichkeit zur Einsicht haben. Eine unzumutbare Einschränkung der Einsichtsmöglichkeit trete aber nicht schon dadurch ein, dass die Einsichtnahme auf eine bestimmte Anzahl von Stunden für den Publikumsverkehr beschränkt wird. Hier sei der Bürger nicht anders gestellt, als im üblichen Verkehr mit den Behörden. Praktikabilitätsüberlegungen stritten dafür, dass mit den Anforderungen an die Offenlage im Bauplanungsrecht keine näheren Regelungen zur sonst üblichen Behördenpraxis getroffen werden sollten. Es obliege generell den Gemeinden, nach

Maßgabe der zum Landesrecht gehörenden Organisationsgewalt Besucherzeiten für den Publikumsverkehr festzulegen²⁷. Dies legt durchaus nahe, dass der Öffentlichkeit lediglich in ausreichender, also „zumutbarer“ Weise Zugang zu den Planungsunterlagen gewährt werden muss²⁸.

Wann die Zumutbarkeit im Einzelfall noch angenommen werden kann, kann angesichts der besonderen, neuartigen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Darüber hinaus ist die Rechtsprechung in solchen Fragen stark einzelfallabhängig, wie die vorgenannten Urteile zu den zeitlichen Einsichtsmöglichkeiten zeigen. Eine unzumutbare Beschränkung der öffentlichen Einsehbarkeit hat die Rechtsprechung bspw. angenommen, wenn die Unterlagen auf einem Aktenschränkchen in einem Dienstzimmer der Gemeinde bereitgehalten wurden, das für Dritte nicht frei zugänglich war²⁹. Der *VGH Mannheim* interpretiert die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Offenlage besonders streng. So muss jeder Interessierte ohne weiteres, d. h. ohne noch Fragen und Bitten an die Bediensteten der Gemeinde stellen zu müssen, in die Unterlagen Einblick nehmen können³⁰. Dieser strengen Auffassung ist das *BVerwG* allerdings bereits entgegengetreten und lehnt eine derart restriktive Rechtsauffassung ab³¹.

Nimmt man die Kriterien der Zumutbarkeit und Praktikabilität zum Maßstab, dürfte unter Abwägung mit dem Interesse der Allgemeinheit am Infektionsschutz und der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung zu differenzieren sein:

Zulässig dürfte es sein, die Öffentlichkeitsbeteiligung in einem separaten Raum der Kommunalverwaltung durchzuführen, der aus Hygiene- und Vorsorgegründen durch die Bürger nur einzeln betreten werden kann. Um diese „Bedingungen“ publik zu machen, sollte ein entsprechender Hinweis nicht nur vor Ort auf einem entsprechenden Hinweisschild erfolgen. Vielmehr sollte auch im Internet auf die Modalitäten hingewiesen werden. Hilfreich ist sicher auch ein Hinweis, dass Fragen zur Durchführung der Auslegung telefonisch gestellt und beantwortet werden können. Darüber hinaus kann die

Thiele/Dombert: SARS-CoV-2 und förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung
im Bauplanungsrecht – Zum Umgang mit Ausgangsbeschränkungen bei
der Auslegung von Bebauungsplänen(LKV 2020, 110)

113

Verlängerung der Offenlage erwogen werden, worauf dann freilich ebenfalls öffentlich hinzuweisen ist.

Sofern angesichts der derzeitigen Situation die Auslegung nur noch in einem eingeschränkten zeitlichen Rahmen oder an anderen als den ursprünglich bekanntgemachten Tagen oder Orten möglich sein sollte, sollte die Gemeinde dies erneut förmlich bekanntmachen. Andernfalls könnte sich derjenige, der sich zur ursprünglichen Zeit an den ursprünglichen Auslegungsort begibt und dort Einsicht in die Planunterlagen nicht nehmen kann, davon abgehalten sehen, sein Recht auf Einsicht- und Stellungnahme noch einmal auszuüben. Damit aber wäre dann eine Grenze erreicht, hinter der die Öffentlichkeitsbeteiligung ihren vorgenannten Funktionen nicht mehr gerecht werden würde³².

2. Auch in Zeiten von Corona: Keine ausschließliche „Internetauslegung“

Der ausdrückliche Gesetzeswortlaut des § 4a IV BauGB steht der Möglichkeit entgegen, in der aktuellen Krisensituation die Veröffentlichung der Planunterlagen in den elektronischen Medien für die Öffentlichkeitsbeteiligung ausnahmsweise ausreichen zu lassen.

Zwar soll angesichts der verbindlichen zusätzlichen Bekanntmachung im Internet (vgl. § 4a IV BauGB) zumindest die frühere strengere Rechtsprechung zur Dauer der stundenweisen Auslegung nun nicht mehr geboten sein³³. Dies kann durchaus so verstanden werden, dass durch die Möglichkeiten der digitalen Kenntnisaufnahme keine allzu hohen Anforderungen (mehr) an die „analoge“ öffentliche Auslegung zu stellen sind.

Sachgerecht wäre dies allemal. Solange dem Zweck der „Information der Öffentlichkeit“ genüge getan ist und deren Beteiligungsmöglichkeit noch in ausreichendem Maß gesichert ist, kann nach den vorstehenden Maßstäben eben auch eine andere als die üblicherweise praktizierte Organisationsform bei der Planauslegung möglich sein. Das gilt natürlich insbesondere in der derzeitigen „Krisensituation“. So würde die Einsichtnahme in getrennten Räumen mit ausreichend Sicherheitsabstand eine der derzeitigen Situation angemessene, gangbare Form der Einsichtnahme darstellen. Freilich würde dies entsprechende und ausreichende Kapazitäten voraussetzen³⁴. Möglicherweise ließe sich die Offenlage auch vornehmlich über persönliche Terminvereinbarungen durchführen³⁵. Davon, dass die Terminvereinbarung die allgemeine Offenlage vollständig ersetzen könnte, darf angesichts des allgemeinen Begriffsverständnisses einer „öffentlichen“ Auslegung und der vorstehenden Anforderungen an die öffentliche Zugänglichkeit aber wohl nicht ausgegangen werden.

Damit dürfte aber auch klar sein, dass nach geltender Gesetzeslage auch in Krisenzeiten, in denen die Öffentlichkeitsbeteiligung nur unter erheblichen Einschränkungen stattfinden kann, eine ausschließliche Auslegung der Planunterlagen im Internet nicht zulässig ist. Angesichts der „inzwischen weit verbreiteten elektronischen Übertragungswege“³⁶ gibt die derzeitige Situation daher durchaus Anlass dafür, das gesetzlich vorgesehene Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung zu überdenken. Es erschließt sich nicht, warum eine Offenlage im Internet die Funktionen der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht ebenso gut erfüllen kann, wie die analoge Auslegung der Planunterlagen. Bedenken, dass Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Internetanschluss verfügen, von der Beteiligung am Aufstellungsverfahren abgehalten werden würden, ließe sich bspw. dadurch begegnen, dass zusätzlich die Möglichkeit der Einsichtnahme nach Terminvereinbarung bestehen bleibt. Die Regel wäre dann die Offenlage im Internet, der Zusatz die Einsichtnahme vor Ort.

3. Die (derzeit) rechtssichere Lösung

Solange jedoch der Gesetzgeber das BauGB an dieser Stelle nicht geändert hat, bleibt der auf Rechtssicherheit bedachten Gemeinde derzeit nur, die Auslegung der Planentwürfe, die nach den vorgezeigten Maßstäben die Anforderungen an die Öffentlichkeitsbeteiligung nicht einhalten kann, auf „bessere“ Zeiten zu verschieben oder eine schon begonnene Auslegung zu wiederholen.

Vor dem Hintergrund der fortwährenden Veränderungen der Situation und der Möglichkeit, dass das öffentliche Leben noch länger und weitergehenden Einschränkungen unterworfen sein könnte, kann die Praktikabilität einer etwaigen Änderung der Auslegungsmodalitäten rasch an ihre Grenzen stoßen. Ebenso kann die Gerichtsfestigkeit einer solchen Änderung der Planauslegung nicht

vorausgesagt werden. Die Frage, ob die Einsichtnahmemöglichkeiten für den Planbetroffenen insgesamt als noch zumutbar anzusehen sind, erfordert stets eine Einschätzung im Einzelfall.

Die – jedenfalls für den Moment – rechtssicherste Lösung dürfte daher sein, ein begonnenes Offenlageverfahren, bei dem die vorgenannten Anforderungen nicht sichergestellt werden können, nach Aufhebung der derzeitigen Beschränkungen der Öffentlichkeit erneut durchzuführen. Mit einer anstehenden Öffentlichkeitsbeteiligung sollte gewartet werden, bis die Vorgaben für die Offenlage eingehalten werden können. Auch wenn dies bedeutet, dass sich ein Aufstellungsverfahren zunächst hinauszögert, wird hierdurch zum einen der Bedeutung der Öffentlichkeitsbeteiligung angemessen Rechnung getragen, zum anderen die Rechtmäßigkeit des späteren Bebauungsplans nicht wegen formeller Fehler in Frage gestellt. Mögen der Corona-Virus und seine Folgen die Durchführung einer ordnungsgemäßen Offenlage auch noch eine lange Zeit beeinträchtigen, der durch vermeidbare Gerichtsverfahren zu besorgende Zeitverlust dürfte derzeit noch darüber hinausgehen.

Thiele/Dombert: SARS-CoV-2 und förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung
im Bauplanungsrecht – Zum Umgang mit Ausgangsbeschränkungen bei
der Auslegung von Bebauungsplänen(LKV 2020, 110)

114

V. Fazit

Verstöße gegen die Vorschriften zur förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung haften Bebauungsplänen als in der Regel als rügefähige formelle Fehler an. Da die Anforderungen an die Öffentlichkeitsbeteiligung – insbesondere an die Planauslegung nach § 3 II BauGB – gesetzlich nicht im Detail festgeschrieben und in der Vergangenheit Gegenstand von nicht immer einheitlicher Rechtsprechung gewesen sind, sollten sich Gemeinden nach einem strengeren Verständnis ausrichten und ein (begonnenes) Offenlageverfahren bestenfalls nach Aufhebung der derzeitigen Beschränkungen der Öffentlichkeit (erneut) durchführen. Obgleich Abweichungen von der üblichen Auslegung der Planunterlagen nicht von vornherein ausgeschlossen sind, lässt sich nur schwer vorhersagen, wann die Grenzen des Zulässigen erreicht sind. Der Gesetzgeber sollte auch die bauplanungsrechtlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Virus SARS-CoV-2 zum Anlass nehmen, über eine Reform der Öffentlichkeitsbeteiligung nachzudenken.

* Die Autoren sind Rechtsanwälte bei DOMBERT Rechtsanwälte in Potsdam. Sie danken der Wissenschaftlichen Mitarbeiterin Frau *Maria Renz* für die wertvolle Unterstützung bei der Ausarbeitung des Aufsatzes.

¹ Siehe dazu *Schrödter/Wahlhäuser*, in: *Schrödter*, BauGB, 9. Aufl. (2019), § 3 Rn. 55.

² Die Satzung entfaltet bis zur Behebung der Mängel keine Rechtswirkungen (sog. schwebende Unwirksamkeit), vgl. *Kukk* (o.Fußn. 1), § 214 Rn. 78. Ist das Verfahren bereits abgeschlossen, kann im ergänzenden Verfahren nach § 214 IV BauGB u. U. eine Wiederholung aller Verfahrensschritte notwendig werden, vgl. *Schrödter/Wahlhäuser* (o.Fußn. 1), § 3 Rn. 55.

³ *Dusch*, NVwZ 2012, 1580 (1581); *Schrödter/Wahlhäuser* (o.Fußn. 1), § 3 Rn. 3.

⁴ *Schink*, in: *Spannowsky/Uechtritz*, BeckOK BauGB, 48. Ed. (1. 8. 2019), § 3 Rn. 3.

⁵ *Schink* (o.Fußn. 4), § 3 Rn. 3; *Kuschnerus*, Der sachgerechte Bebauungsplan, 4. Aufl. (2010), S. 487, Rn. 970.

⁶ *BVerwG*, Beschl. v. 11. 11. 2002 – 4 BN 52/02, juris, Rn. 4.

- ⁷ Vgl. auch *VGH Mannheim*, Urt. v. 31. 7. 2007 – 5 S 2103/06, juris, Rn. 50.
- ⁸ Vorbehaltlich der dort geregelten einzelnen internen Unbeachtlichkeitsklauseln und der Einhaltung der Rügefrist des § 215 I 1 Nr. 1 BauGB; zur Rechtsfolge von Verstößen gegen § 3 BauGB siehe auch *Schrödter/Wahlhäuser* (o.Fußn. 1), § 3 Rn. 9.
- ⁹ *Schink* (o.Fußn. 4), § 3 Rn. 77 m. w. N.
- ¹⁰ *Schink* (o.Fußn. 4), § 3 Rn. 79.
- ¹¹ *Reidt*, in: *Bracher/Reidt/Schiller*, Bauplanungsrecht, 8. Aufl. (2014), Rn. 494; *Schink* (o.Fußn. 4), § 3 Rn. 78; *Battis*, in: *Battis/Krautzberger/Löhr*, BauGB, 14. Aufl. (2019), § 3 Rn. 15; a.A. wohl *VGH Kassel* v. 23. 5. 1969 – IV N 10/68, BRS 22 Nr. 22.
- ¹² *BVerwG*, Beschl. v. 27. 5. 2013 – 4 BN 28/13, juris, Rn. 8.
- ¹³ *Schink* (o.Fußn. 4), § 3 Rn. 78.
- ¹⁴ *Schink* (o.Fußn. 4), § 3 Rn. 78.
- ¹⁵ *Battis* (o.Fußn. 11), § 3 Rn. 15 m. w. N.
- ¹⁶ *Battis* (o.Fußn. 11), § 3 Rn. 13.
- ¹⁷ *BVerwG*, Urt. v. 4. 7. 1980 – 4 C 25/78, juris; zur grundsätzlichen Unbedenklichkeit der Beschränkung auf die Dienststunden vgl. auch *OVG Lüneburg*, Urt. v. 12. 4. 1985 – 6 C 2/83, juris (Orientierungssatz); die vom *BVerwG* als ausreichend angesehenen 33 Stunden pro Woche sind nicht als Mindestmaß zu verstehen, vgl. auch *VGH Mannheim*, Urt. v. 20. 7. 2000 – 8 S 2592/99, juris, Rn. 19.
- ¹⁸ *VGH München*, Beschl. v. 23. 7. 1981 – 16 XV 76, juris.
- ¹⁹ *OVG Lüneburg*, Urt. v. 7. 11. 1997 – 1 K 2470/96, juris.
- ²⁰ *Krumb*, in: *Rixner/Biedermann/Charlier*, Systematischer Praxiskommentar BauGB/BauNVO, 3. Aufl. (2018), § 3 BauGB Rn. 23.
- ²¹ *Schink* (o.Fußn. 4), § 3 Rn. 79.
- ²² *Köster* (o.Fußn. 1), § 4a Rn. 18a m.w..N.
- ²³ *BVerwG*, Urt. v. 29. 1. 2009 – 4 C 16/07, juris, Rn. 34.
- ²⁴ Vgl. *Reidt* (o.Fußn. 11), Rn. 509.
- ²⁵ Vgl. auch *Krumb* (o.Fußn. 20), § 3 BauGB Rn. 29.
- ²⁶ Siehe bspw. § 3 der brandenburgischen Bekanntmachungsverordnung vom 1. 12. 2000 (GVBl. II/00, [Nr. 24], S. 435).
- ²⁷ Vgl. *BVerwG*, Urt. v. 4. 7. 1980 – 4 C 25/78, juris Rn. 11 zur vergleichbaren Vorschrift des früheren § 2 VI BBauG.
- ²⁸ Vgl. auch *Krumb* (o.Fußn. 20), § 3 BauGB Rn. 29, der eine vorherige Terminvereinbarung sogar bei bloßem Personalmangel für möglich hält, worauf aber in der Bekanntmachung hingewiesen werden soll.
- ²⁹ *VGH Mannheim*, Urt. v. 2. 5. 2005 – 8 S 582/04, juris, Leitsatz Ziff. 2 u. Rn. 25.
- ³⁰ *VGH Mannheim*, Urt. v. 2. 5. 2005 – 8 S 582/04, juris, Rn. 24.
- ³¹ *BVerwG*, Beschl. v. 27. 5. 2013 – 4 BN 28/13, juris, Rn. 7; vgl. auch *BVerwG*, Urt. v. 29. 1. 2009 – 4 C 16/07, Rn. 35 sowie *BVerwG*, Beschl. v. 29. 6. 2017 – 4 BN 37/16, juris, Rn. 3 f.
- ³² Siehe zum (mittlerweile) wohl unzulässigen Hinweis, dass Stellungnahmen „schriftlich oder zur Niederschrift“ abgegeben werden können *OVG Münster*, Urt. v. 14. 3. 2019 – 2 D 71/17.NE, juris,

Rn. 46 ff. Hierdurch könnte sich die Öffentlichkeit, die per E-Mail Stellung nehmen will, von der Beteiligung abgehalten sehen.

³³ Vgl. *Battis* (o.Fußn. 11), § 3 Rn. 13.

³⁴ Gerade mit Blick auf solche Bebauungspläne, die in der Öffentlichkeit von einem breiten Publikum kontrovers diskutiert werden, dürften die tatsächlichen Möglichkeiten der auslegenden Gemeinde schnell ausgeschöpft sein. Nach entsprechender Bekanntmachung könnte der Auslegungszeitraum dann ggf. zu verlängern sein.

³⁵ Zur grundsätzlichen Zulässigkeit vgl. *Schink* (o.Fußn. 4), § 3 Rn. 79.

³⁶ *OVG Münster*, Urt. v. 14. 3. 2019 – 2 D 71/17.NE, juris, Rn. 51.